Verfassung
der
THS

2 Aa
1960
2571

2Aa 25

Einlage in die Handexemplare der Hochschulverfassung

Der Große Senat hat am 20.1.1960 beschlossen, die bisher in §§ 16 und 22 auf 2 Jahre festgesetzte Amtszeit der Dekane und Abteilungsleiter zu ändern. Die Amtszeit kann auf 1 Jahr begrenzt werden.

Stuttgart, den 3. März 1960
Rektoramt der Technischen Hochschule
gez. Bredereck

# V e r f a s s u n g

## der Technischen Hochschule Stuttgart

- - - -

## I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Technischen Hochschule

§ 1

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden zu urteilsfähigen Menschen zu erziehen, sie wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden sowie Wissenschaft und Künste durch Forschung und schöpferische Tätigkeit zu fördern.

§ 2

Die Technische Hochschule ist dem Kultusministerium Baden-Württemberg unmittelbar unterstellt und verwaltet sich selbst.

§ 3

Die Technische Hochschule gliedert sich in drei Fakultäten, nämlich

I. Fakultät für Natur-und Geisteswissenschaften
II. Fakultät für Bauwesen
III. Fakultät für Maschinenwesen.

§ 4

Die Fakultäten gliedern sich folgendermaßen in Abteilungen:

Fakultät I in
1. Abteilung für Mathematik und Physik
2. Abteilung für Chemie, Geologie und Biologie
3. Abteilung für Geisteswissenschaften und Bildungsfächer

Fakultät II in
1. Abteilung für Architektur
2. Abteilung für Bauingenieur-und Vermessungswesen

Fakultät III in
1. Abteilung für Maschinenbau
2. Abteilung für Elektrotechnik
3. Abteilung für Luftfahrttechnik

§ 5

Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann auf Vorschlag des Großen Senats Zahl, Umfang und Zusammensetzung der Fakultäten und Abteilungen ändern.

-/-

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK STUTTGART

1976.8704 G

## II. Lehrkörper der Technischen Hochschule

§ 6

Den Lehrkörper bilden:

1. ordentliche Professoren
2. außerordentliche Professoren
3. Honorarprofessoren
4. außerplanmäßige Professoren
5. Dozenten
6. Lehrbeauftragte
7. Assistenten.

Mit jeder ordentlichen oder außerordentlichen Professur ist die Verpflichtung für ein bestimmtes Lehrgebiet verbunden (Lehrstuhl). Der zuständige Professor ist zugleich Direktor des zugehörigen Instituts, Laboratoriums oder Ateliers und Vorstand der zugehörigen Lehrmittelsammlung. Das gleiche gilt sinngemäß für Dozenten und Lehrbeauftragte, soweit ihnen Lehrmittelsammlungen zur Verfügung stehen. Die Institutsdirektoren regeln den Dienstbetrieb innerhalb ihres Instituts selbständig; sie unterstehen als solche der unmittelbaren Dienstaufsicht des Rektors, sind aber zur Berichterstattung an ihre Fakultät verpflichtet. Die Assistenten sind in Lehre und Forschung dem zuständigen Lehrstuhlinhaber unmittelbar unterstellt.
Zur Unterstützung der Lehrstuhlinhaber werden nach Bedürfnis technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.
Die allgemein dienstrechtlichen Verhältnisse der beamteten Lehrkräfte werden durch das Beamtengesetz geregelt.
Bei Dozenten mit Lehraufträgen und bei Lehrbeauftragten gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit an der Hochschule.
Die Dozenten ohne Lehrauftrag unterliegen lediglich der Habilitationsordnung.
Die Mitglieder des Lehrkörpers sind, soweit sie dem Beamtengesetz unterstehen, verpflichtet, Berichterstattung für die akademischen Behörden (Abschnitt III) zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist nach ihrem Dienstantritt an der Technischen Hochschule durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 7

Staatliche oder kommunale Behörden, Selbstverwaltungskörper der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände sowie private Betriebe können die Amtshilfe oder die Unterstützung der Lehrstühle und Institute durch wissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten usw. gegen Erstattung der Kosten in Anspruch nehmen.

## III. Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule

§ 8

Die Leitung und Verwaltung wird geführt durch

A. den Rektor
B. die Fakultäten
C. die Abteilungen
D. den Kleinen Senat
E. den Großen Senat;

dazu treten F. die Verwaltungsbeamten.

-3-

## A. Der Rektor

### § 9

Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen Ende des Wintersemesters vom Großen Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Großen Senats einschließlich des Rektors. (Vertreter der Studenten sind gemäß § 30 bei der Rektor-Wahl nicht stimmberechtigt.) Die Wahl darf nur vorgenommen werden, wenn die Beschlußfähigkeit des Großen Senats gemäß § 31 Abs.2 festgestellt wird.
Die Wahl erfolgt durch geheime, schriftliche Abstimmung der stimmberechtigten Senatsmitglieder. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wurde, so wird die Wahl wiederholt. Zwischen die einzelnen Wahlgänge sind angemessene Beratungspausen einzuschalten.
Wird auch im 2.Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so erfolgt die endgültige Wahl in einem dritten Wahlgang. In diesem entscheidet die endgültige Wahl in einem dritten Wahlgang. In diesem entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Erhalten im dritten Wahlgang zwei Professoren die gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los.
Der Gewählte hat zu erklären, ob er die Wahl annimmt, lehnt er sie ab, so wird sofort eine neue Wahl vorgenommen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministerpräsidenten.

Wird der Gewählte vom Ministerpräsidenten nicht bestätigt, so ist unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.

### § 10

Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektoramts findet zu Beginn des Sommersemesters statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neugewählten durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung. Während dieser Amtszeit führt der abgehende Rektor die Amtsbezeichnung Prorektor. Stellvertreter des Rektors sind der Prorektor und bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Rektoramt.
Wird das Amt des Rektors in der zweiten Hälfte des Amtsjahres erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt, und die Übergabe des Rektoramts erfolgt dann vor dem versammelten Großen Senat.

### § 11

Der Rektor vertritt die Technische Hochschule nach außen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung Magnificenz.
Er ist verantwortlich für die wissenschaftliche, künstlerische und erzieherische Leistung der Technischen Hochschule und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Technische Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten, Unterbeamten und Hilfskräfte der Technischen Hochschule. Er erteilt ihnen Urlaub gemäß den bestehenden Vorschriften.

### § 12

Der Rektor veranlasst die Fakultäten, die Abteilungen oder einzelne Mitglieder des Lehrkörpers zu den Äußerungen, die für die Beschlüsse des Senats oder für die sonstige Geschäftsführung nötig sind.

-4-

Der Rektor kann im Einverständnis mit dem Kleinen Senat aus den Mitgliedern des Lehrkörpers Ausschüsse für solche Angelegenheiten ernennen, die nicht in den Bereich einer Fakultät allein gehören. An den Ausschußsitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.
Der Rektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Fakultäten und Abteilungen teilnehmen.

§ 13

Der Rektor beruft den Kleinen Senat und den Großen Senat zu ihren Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt Sorge für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er veranlasst die rechtzeitige Vornahme der Wahlen für die in § 26 und § 30 genannten Vertreter.
Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen der Senate mit der Unterschrift "Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift "Rektoramt der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 14

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden, ihre Einschreibung in die Abteilungen und ihre Verpflichtung.
Er sorgt für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin.

## B. Die Fakultäten

§ 15

Jede Fakultät besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, die dem Fachgebiet der Fakultät angehören und wird durch ein Kollegium vertreten, das besteht aus

1. den ordentlichen Professoren der Fakultät
2. den außerordentlichen Professoren der Fakultät
3. für jede Abteilung je einem von den Dozenten der Fakultät gewählten Vertreter (Fakultäts-Vertreter)
4. Bei der Beratung studentischer Angelegenheiten soll ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft zugezogen werden.

Als Vertreter der Dozenten ist wählbar, wer mindestens drei Jahre eine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule als Dozent ausgeübt hat. Die Amtsdauer des gewählten Vertreters beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt auf einer zu Ende eines jeden zweiten Wintersemesters abzuhaltenden Gesamtversammlung aller Dozenten unter Leitung des Rektors in geheimer schriftlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jeden Gewählten ist im gleichen Wahlakt ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der Dozenten-Vertreter beginnt an dem der Wahl folgenden 1.April.

§ 16

An der Spitze jeder Fakultät steht der Dekan.
In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung Spektabilität.
Er wird vom Fakultätskollegium jeweils auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Fakultät möglichst unter Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge berufen. Hiervon ist dem Ministerium Mitteilung zu machen.
Der Dekan tritt sein Amt am 1.April an.
Seine Stellvertreter sind sein Amtsvorgänger oder bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Dekanat.

Die Übernahme des Dekanats gehört zu den dienstlichen Pflichten der ordentlichen Professoren.
Dekan kann ein ordentlicher Professor nur werden, wenn er mindestens zwei Jahre dem Fakultätskollegium angehört hat.
Der Rektor kann nicht zugleich Dekan sein.

§ 17

Der Dekan beruft das Fakultätskollegium zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und führt Beschlüsse durch. Er kann dem Kollegium nicht angehörige Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.
Er stellt nach Bedarf für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter auf.
Mit Genehmigung des Fakultätskollegiums kann er die Berichterstattung einem der Fakultät nicht angehörigen Mitglied des Lehrkörpers, nötigenfalls auch einem Professor einer anderen Hochschule, übertragen; dem Berichterstatter kommen dann in dieser Sache die vollen Rechte und Pflichten eines Kollegiumsmitgliedes zu.
Er hat die Fakultät von allen sie berührenden wichtigen Beschlüssen des Kleinen Senats in Kenntnis zu setzen.
Ihm steht das Recht zu, bei eiligen Angelegenheiten ohne vorherige Anhörung des Fakultätskollegiums zu handeln mit der Verpflichtung, darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 18

Das Fakultätskollegium ist beschlußfähig, wenn außer dem Dekan oder seinem Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.
Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht außer den ordentlichen und außerordentlichen Professoren den mindestens drei Jahre habilitierten Dozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat Stimmrecht.
Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Fakultätsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 19

Allen dem Fakultätskollegium nicht angehörigen Dozenten steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die ihre Lehrtätigkeit betreffen, Anträge an die Fakultät zu stellen und in einer Fakultätssitzung zu vertreten.

§ 20

Der Dekan und das Fakultätskollegium haben die Angelegenheit der Fakultät zu besorgen. Sie sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Fakultät verantwortlich.
Ihre besonderen Aufgaben sind:

1. Für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge bei dem Rektoramt zu stellen;
2. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu ge-

schaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den Großen Senat zu bringenden Anträge; zu der Beratung des Berufungsausschusses und des Fakultätskollegiums ist ein vom Rektor zu bestimmendes Mitglied einer anderen Fakultät, dem die Mitberichterstattung im Großen Senat zukommt, mit beratender Stimme beizuziehen;

3. Anträge auf Erteilung und Entziehung der venia legendi zu stellen;
4. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
5. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen und Belohnungen zu stellen;
6. Anträge auf Einladung von Gastdozenten zu stellen.

Institutsvorstände haben das Recht, Anträge zum Haushaltsplan sowie für notwendige Bauten und bauliche Änderungen ihres Instituts unmittelbar dem Rektoramt einzureichen.

## C. Die Abteilungen

### § 21

Jede Abteilung besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, die dem Fachgebiet der Abteilung angehören, und wird durch ein Kollegium vertreten, das aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie einem Vertreter der Dozenten besteht. Bei der Beratung studentischer Angelegenheiten soll ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft zugezogen werden.

### § 22

*s. Einlage

An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter. Er wird vom Abteilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Abteilung möglichst unter Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge berufen.
Seine Stellvertreter sind seine Amtsvorgänger oder bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger.
Die Übernahme der Abteilungsleitung gehört zu den dienstlichen Pflichten der Professoren.
Abteilungsleiter kann ein Professor nur werden, wenn er mindestens zwei Jahre dem Abteilungskollegium angehört hat.
Der Dekan soll und kann zugleich Abteilungsleiter sein.

### § 23

Der Abteilungsleiter hat die Studierenden in Unterrichtsfragen zu beraten. Er beruft das Abteilungskollegium zu den Sitzungen, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse durch. Er kann der Abteilung nicht angehörige Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.
Er hat die Abteilung von allen sie berührenden wichtigen Beschlüssen des Kleinen Senats in Kenntnis zu setzen und den Dekan der Fakultät über wichtige Beschlüsse der Abteilung zu unterrichten.

### § 24

Das Abteilungskollegium ist beschlußfähig, wenn außer dem Leiter oder seinem Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-

gleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.
Eine Abteilungssitzung kann mit einer Fakultätssitzung verbunden werden. In diesem Falle wird die gesamte Sitzung vom Dekan oder seinem Stellvertreter geleitet.
Auch für die Abteilungssitzungen gilt sinngemäß § 18 Abs.3.

§ 25

Der Abteilungsleiter und das Abteilungskollegium haben die Angelegenheiten der Abteilung zu besorgen. Sie sind in erster Linie für den Unterricht der Abteilung verantwortlich.
Ihre besonderen Aufgaben sind:

1. Die vorgeschlagenen Vorlesungen und Übungen der Abteilung zu genehmigen und Anträge zum Vorlesungsverzeichnis zu stellen;
2. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abteilungsmitgliedern wegen Unterricht, Benützung von Hörsälen und Lehrmitteln sowie wegen der Wahl der Stunden zu erledigen, vorbehaltlich der Berufung an die Fakultät oder den Kleinen Senat;
3. Anträge zu stellen wegen Erteilung von Lehraufträgen;
4. Die Vorschriften für die Diplomprüfungen in der Abteilung zu entwerfen und die Diplomprüfungen durchzuführen;
5. Gutachten über die Würdigkeit der Studierenden der Abteilung abzugeben, die sich um Stipendien oder Unterrichtsgeld und Gebührennachlass bewerben.

D. Der Kleine Senat

§ 26

Der Kleine Senat setzt sich zusammen aus:

1. dem Rektor,
2. den Prorektor,
3. den Dekanen und Abteilungsleitern,
4. den Verwaltungsdirektor (§ 34),
5. einem von den Dozenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter
6. einem ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten.

Über Wahl und Wählbarkeit des Dozenten-Vertreters gilt § 15 Abs.2 sinngemäß.
Der Kleine Senat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Rektor oder seinem Stellvertreter mindestens 3 Dekane oder Abteilungsleiter anwesend sind. Die Dekane und Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Sitzungen des Kleinen Senats beizuwohnen oder im Verhinderungsfalle sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 27

Der Rektor und der Kleine Senat können Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule, die dem Kleinen Senat nicht angehören, als Berichterstatter mit beratender Stimme beiziehen. Ebenso können Sachverständige oder Beteiligte mit beratender Stimme beigezogen werden.

Bei Beratungen, die die Institute betreffen, müssen die zuständigen Institutsvorstände mit beratender Stimme beigezogen werden.
(für den Bibliothekar vgl. § 35).
Für die Sitzungen des Kleinen Senats gilt sinngemäss § 18 Abs.3. -8-

§ 28

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.
Ihm kommt zu:

a) die Entscheidung
   1. in Angelegenheiten der studentischen Vereine
   2. in Disziplinarsachen der Studierenden
   3. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Großen Senat
   4. über die Vergebung von Hochschulräumen
   5. über die Benützung der Hör- und Übungssäle
   6. über die Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten und die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen
   7. über die Feststellung des Vorlesungsverzeichnisses und Stundenplanes
   8. über die Verteilung der Mittel für Besichtigungs-und Belehrungsreisen an die Abteilungen
   9. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage
   10. über die Annahme von Stiftungen, über Stiftungsverfassungen und deren Änderung, über die Wahl von Stiftungsorganen und die Festsetzung ihrer Bezüge;

b) die Antragstellung beim Ministerium
   1. über die Feststellung des Haushaltsplans
   2. über die Deckung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
   3. über die Festsetzung des Unterrichts-und Ersatzgeldes sowie sonstiger Gebühren
   4. über Bauangelegenheiten
   5. über Anstellung der Beamten (ausgenommen der in § 32 Abs.2 b 6 genannten)
   6. über die Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind
   7. über Vergebung von Dozentenstipendien
   8. über Veranstaltung von Belehrungsreisen ins Ausland.

§ 29

Der Kleine Senat ist befugt, die zu seinem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten an den Großen Senat zu bringen. Andererseits hat der Kleine Senat die ihm vom Großen Senat zur Vorbereitung oder zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten zu behandeln.
Der Rektor kann einen Beschluss des Kleinen Senats, gegen den ihm schwerwiegende Bedenken vorzuliegen scheinen, der Entscheidung des Großen Senats unterbreiten.
Erhebt in einer Angelegenheit, die eine Fakultät vorzugsweise berührt, die Fakultät gegen einen Beschluss des Kleinen Senats Einspruch, so ist gleichfalls die Entscheidung des Großen Senats einzuholen.
Jedem Mitglied des Großen Senats steht das Recht zu, die Akten der Verhandlungen des Kleinen Senats einzusehen.

## E. Der Große Senat

### § 30

Der Große Senat besteht aus

1. dem Rektor und sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren
2. dem Dozenten-Vertreter im Kleinen Senat (siehe § 26, Abs.1 Nr.5)
3. je einem weiteren Vertreter der Dozenten für jede Fakultät (über Wahl und Wählbarkeit der unter 2 und 3 genannten Dozenten-Vertreter gelten die Bestimmungen von § 15 Abs.2)
4. dem Verwaltungsdirektor
5. je einem Vertreter der Fachgebiete Geschichte, Wirtschaftswissenschaften und Textilchemie
6. einem Vertreter der Assistenten
7. dem amtierenden 1.Vorsitzenden des ASTA und seinem Vorgänger im Amt bzw. bei dessen Verhinderung dem amtierenden 1.stellvertretenden Vorsitzenden des ASTA. Sie gehören dem Senat bei der Beratung der studentischen Angelegenheiten an.

Für die Sitzungen des Großen Senats gilt sinngemäß § 18 Abs.3 .

### § 31

Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Senats beizuwohnen.
Der Große Senat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

### § 32

Der Große Senat ist die akademische Behörde für die allgemeinen Hochschulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Ihm kommt zu:

a) in eigener Zuständigkeit
   1. die Wahl des Rektors
   2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senats (§ 29)
   3. die Vornahme von Ehrenpromotionen und die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensenatoren der Hochschule
   4. die Erteilung oder Entziehung der venia legendi und die Entscheidung über Umhabilitationen
   5. die Erteilung von Vorschriften für die Studierenden;

b) die Antragstellung beim Ministerium
   1. über Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung
   2. über Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule
   3. über Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen, Instituten und Beamtenstellen
   4. über die Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren
   5. über die Verleihung der Dienstbezeichnung eines ausserplanmässigen Professors und die Ernennung zum Honorarprofessor
   6. über die Besetzung der Stellen des Verwaltungsdirektors, des Bibliothekars, des Leiters der Wirtschaftsabteilung, des Kassenleiters und der Sekretäre
   7. über die Berufung von Gastdozenten.

-10-

## F. Die Verwaltungsbeamten

§ 33

Als ständige Verwaltungsbeamte der Technischen Hochschule sind angestellt:

1. der Verwaltungsdirektor
2. der Bibliothekar
3. der Leiter der Wirtschaftsabteilung
4. der Kassenleiter
5. die Sekretäre

Dazu treten die nötigen Kanzlei-und Unterbeamten.

§ 34

Der Verwaltungsdirektor hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung der Hochschule zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei. Er hat Stimmrecht im Grossen und Kleinen Senat sowie in den Ausschüssen, in die er berufen wird, ferner die Berichterstattung in Disziplinarsachen sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichterstatter aufgestellt sind.

§ 35

Der Bibliothekar muss abgeschlossene Hochschulbildung und Fachschulung besitzen. Er leitet die Geschäfte und vertritt die Hauptbücherei nach aussen. Bei Beratungen von Bücherangelegenheiten im Kleinen oder Großen Senat muss er mit beschließender Stimme zugezogen werden.

§ 36

Der Leiter der Wirtschaftsabteilung hat auf die ordnungsmässige Verwendung der Planmittel zu achten; er hat ausserdem die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen-und Rechnungswesens einschliesslich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegenständen ist er im Kleinen Senat mit beratender Stimme beizuziehen. Er hat den Verwaltungsdirektor bei Verhinderung zu vertreten.

§ 37

Der Kassenleiter hat die Leitung des Kassen-und Rechnungswesens der Technischen Hochschule und ihrer Institute.

§ 38

Die Hochschulsekretäre sorgen für ordnungsgemässe Erledigung der Sekretariatsgeschäfte. Der erste Sekretär führt in den Sitzungen des Großen und Kleinen Senats das Protokoll.

IV. Besucher der Technischen Hochschule

§ 39

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in Studierende und Gasthörer.
Über die Zulassung von Studierenden und Gasthörern, über die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und über die Benützung der Unterrichts-und sonstigen Einrichtungen werden besondere Vorschriften erlassen.

V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben

§ 40

Über die an der Technischen Hochschule abzulegenden Diplomprüfungen, Promotionen und Habilitationen werden besondere Ordnungen aufgestellt.
Durch die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung an der Technischen Hochschule wird der Grad eines Diplomingenieurs erworben.
Die Technische Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktor-Ingenieurs oder eines Doktors der Naturwissenschaften.
Die Technische Hochschule erteilt oder entzieht auf Grund besonderer Bestimmungen die venia legendi; auf Grund der venia legendi spricht das Ministerium die Ernennung zum Dozenten aus.
Alljährlich werden Preisaufgaben gestellt. Für die Bewertung gelten besondere Bestimmungen. Die Preisverteilung findet bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Rektoramts statt.

VI. Programm und Jahresbericht

§ 41

Für jedes Studienjahr wird ein Programm aufgestellt, aus dem das Wesentliche über die Einrichtungen der Technischen Hochschule, über die Aufnahmebedingungen für die Studierenden und Gasthörer, über die Studienpläne usw. zu ersehen ist.
Bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Rektoramts erstattet der scheidende Rektor einen Bericht über die wichtigen Vorkommnisse seines Amtsjahres.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 42

Diese Verfassung tritt am in Kraft.

Die nächste Rektorwahl findet jeweils gegen Ende des Wintersemesters statt.

- - - - - - - - -

N12<10288419509 3
Univ.-Bibl. Stuttgart